

**Auszug aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (GVBl.) Nr. 9 vom 26.4.2008**

**Sechszwanzigstes Gesetz  
zur Änderung des Landesbeamtengesetzes  
(Sechszwanzigstes Landesbeamtenrechtsänderungsgesetz – 26. LBÄndG)  
Vom 17. April 2008**

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel I  
Änderung des Landesbeamtengesetzes**

§ 35c des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. Mai 2003 (GVBl. S. 202), das zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 450) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

**„§ 35c Altersteilzeit**

(1) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann vorbehaltlich einer Entscheidung der obersten Dienstbehörde nach Absatz 4 auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn

1. er das 60. Lebensjahr vollendet hat,
2. er in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt war,
3. die Altersteilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2010 beginnt,
4. dienstliche Belange, insbesondere die Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltung und Rechtspflege, nicht entgegenstehen und
5. die Finanzierung eines durch die Altersteilzeitgewährung erforderlichen zusätzlichen Personalbedarfs gesichert ist.

(2) Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit nach § 1 Abs. 1 der Elternzeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2841), die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 22 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) geändert worden ist, stehen einer Teilzeitbeschäftigung im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 gleich.

(3) § 35a Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann von der Anwendung der Vorschrift ganz absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen beschränken.“

**Artikel II  
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

In das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160, 2005 S. 463), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 812), wird folgender neuer § 8 eingefügt:

**„§ 8 Besondere Bestimmungen bei Altersteilzeit**

(1) Abweichend von § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1457) geändert worden ist, wird für die Dauer des Bewilligungszeitraums einer Altersteilzeit nach § 35c des Landesbeamtengesetzes ein nicht ruhegehaltfähiger Altersteilzeitzuschlag in Höhe von 25 vom Hundert der Bezüge, die bei Vollzeitbeschäftigung zustehen würden, gewährt. Steuerfreie Bezüge, Erschwerniszulagen und Vergütungen werden entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit gewährt. Die Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798), findet keine Anwendung.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) geändert worden ist, sind Zeiten einer Altersteilzeit nach § 35c des Landesbeamtengesetzes zu drei Vierteln der regelmäßigen Arbeitszeit ruhegehaltfähig.“

**Artikel III Änderung der Arbeitszeitverordnung**

§ 11 Abs. 2 Satz 3 der Arbeitszeitverordnung in der Fassung vom 16. Februar 2005 (GVBl. S. 114) wird wie folgt gefasst:

„Bei Teilzeitbeschäftigung nach § 35c des Landesbeamtengesetzes (Altersteilzeit) kann der Zeitraum nach Satz 2 bis zur Dauer des entsprechenden Teilzeitbewilligungszeitraumes überschritten werden, wenn der Beamte als Personalüberhangkraft zum Zentralen Personalüberhangmanagement (Stellenpool) versetzt wurde; eine volle Freistellung vom Dienst darf in diesen Fällen nur unmittelbar vor dem Beginn des Ruhestandes liegen (Blockmodell).“

**Artikel IV Übergangsvorschriften**

(1) Für Beamtinnen und Beamte, denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eine Altersteilzeitbeschäftigung nach § 35c des Landesbeamtengesetzes bewilligt wurde, gelten § 35c des Landesbeamtengesetzes und § 11 Abs. 2 der Arbeitszeitverordnung in der jeweils bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung. Ferner gilt für diese abweichend von § 8 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes die Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798), sowie abweichend von § 8 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes § 6 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) geändert worden ist.

- (2) Für Anträge auf Altersteilzeit nach § 35c Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gilt Absatz 1, soweit
1. der Antrag bis zum 16. Oktober 2006 gestellt wurde,
  2. die Voraussetzungen nach § 35c des Landesbeamtengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorlagen und
  3. keine Entscheidung nach § 35c Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung getroffen wurde.

#### **Artikel V Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.  
Berlin, den 17. April 2008

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Walter Momper

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.  
Der Regierende Bürgermeister  
Klaus Wowereit